

Nichtamtliche Lesefassung* der

Studienordnung
für den weiterbildenden Studiengang
Maschinenbau und Management (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der
Hochschule Schmalkalden

vom 4. März 2014,
1. Änderungsordnung vom 29. August 2016
2. Änderungsordnung vom 15. August 2022
3. Änderungsordnung vom 10. April 2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziel und Inhalt des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten

- Anlage 1 Tabelle Maschinenbau und Management (Master of Engineering)
- Anlage 2 Praktikumsordnung

*** Hinweis zur nichtamtlichen Lesefassung:**

Die nichtamtliche Lesefassung beinhaltet alle bisherigen Änderungen dieser Ordnung. Sie dient der leichteren Lesbarkeit. Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Verbindlich ist nur die im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden erschienene Fassung einschließlich der jeweiligen Änderungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering) an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat
 1. den Abschluss eines technischen Hochschulstudiums oder ein abgeschlossenes technisches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr oder
 2. den Abschluss eines nichttechnischen Hochschulstudiums oder ein abgeschlossenes nichttechnisches Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren und die erfolgreiche Absolvierung einer schriftlichen Zulassungsprüfung in den Fächern Mathematik, Technische Mechanik und Konstruktion nachweisen kann.
- (2) Bewerber, die im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben, werden unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen beispielsweise in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen sowie einer Praktikumsarbeit zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote einfließen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).
- (3) Sollten Regelungen dieser Studienordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger oder die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, soll Abhilfe geschaffen werden.
- (4) Der Studiengang Maschinenbau und Management ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.560 € pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.

§ 3 Ziel und Inhalt des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiums im Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering) ist der Ausbau von technischem Fachwissen für anspruchsvolle Tätigkeiten im modernen Maschinenbau. Weiterhin wird dem Aufbau von für Ingenieure relevantem Managementwissen große Bedeutung beigemessen. Darüber hinaus werden die Studierenden im Bereich der Produktentwicklung oder im Bereich der Produktionstechnik vertiefend qualifiziert. Die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten befähigen die Absolventen zur Übernahme einer verantwortungsvollen Tätigkeit in allen Bereichen eines Unternehmens. Das Studium ist geeignet, Fähigkeiten zu erwerben, die die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllen.
- (2) Die Masterarbeit wird fachübergreifend durch kompetente Betreuer begleitet und als Individualarbeit betreut. Die Lehrveranstaltungen vermitteln neben erweiterten technischen Grundkenntnissen vor allem auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden basierende vertiefende und spezielle Fachkenntnisse.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester.
- (2) Während der ersten vier Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Lehrbriefe, Hausarbeiten und Referate zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt.
- (3) Im vierten Semester sind zwei Wahlbereiche mit jeweils vier Pflichtmodulen vorgesehen. Ein Wahlbereich soll ab fünf Teilnehmern angeboten werden.
- (4) Das fünfte Semester dient überwiegend der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit).

(5) Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtmodule. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus Anlage 1.

(6) Die Vorlesungssprache ist Deutsch.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Im weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

Vorlesung:

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodischen Kenntnissen.

Seminar mit Gruppenarbeit:

Erarbeiten wissenschaftlicher Kenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch überwiegend von Studierenden vorbereitete Beiträge. Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Gruppenarbeit gelöst werden.

Referat:

Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit gehalten wird.

Übung:

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen und Vertiefung von Methodenkenntnissen durch das Bearbeiten exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden.

Labore:

Praktische Anwendung von Fallbeispielen aus der industriellen Praxis, welche sowohl an Maschinen als auch an PCs in kleinen Gruppen durchgeführt werden.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2024/2025 das Studium im weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering) an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Anlage 1 Tabelle Maschinenbau und Management (Master of Engineering)

Veranstaltung/ Modulprüfung	ECTS	Fachse- mester 1		Fachse- mester 2		Fachse- mester 3		Fachse- mester 4		Fachse- mester 5		Σ
		Pz in h	Sz in h	h								
Pflichtmodule												
Werkzeugmaschinen	5	24	126									150
Innovative Verbindungstechniken und Fertigungsverfahren	5	24	126									150
Automatisierungstechnik	5	24	126									150
Werkstoffauswahl und Leichtbau	5	32	118									150
Wirtschaftsrecht und Arbeitsschutz	5			32	118							150
Betriebswirtschaftslehre	5			40	110							150
Qualitätsmanagement	5			24	126							150
Projekt- und Innovationsmanagement	5					24	126					150
Produktdatenmanagement	5					16	134					150
Soft Skills	5					24	126					150
Pflichtmodule im Wahlbereich „Produktentwicklung“												
Angewandte Mechanik	5							24	126			150
Simulation in der Produktentwicklung und Rapid Technologies	5							32	118			150
Konstruktion und Auslegung	5							32	118			150
Produktmanagement und Technischer Vertrieb	5							24	126			150
Pflichtmodule im Wahlbereich „Produktionstechnik“												
Fertigungsprozessgestaltung und vertiefende Themen der Fertigungstechnik	5							24	126			150
Produktionsplanung und -steuerung	5							32	118			150
Betriebstechnik und Instandhaltung	5							32	118			150
Energiewirtschaftliche Aspekte in der Produktion	5							24	126			150
nachrichtlich: Masterarbeit und Kolloquium	18 2									0 8	540 52	600
Σ h		104	496	96	354	64	386	112	488	8	592	2700
Σ ECTS		20		15		15		20		20		90

Pz = Präsenzzeit; Sz = Selbststudienzeit

Anlage 2

Praktikumsordnung
für den weiterbildenden Studiengang Maschinenbau und Management (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des weiterbildenden Studiengangs Maschinenbau und Management (Master of Engineering), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 2 Abs. 2 Studienordnung).

§ 2
Dauer, Anforderungen und Bewertung

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen beispielsweise in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige ein- bzw. fünfjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Praktikumsverantwortliche der Fakultät darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 3
Praktikumsziel

Ziel des Vollzeitpraktikums ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss Maschinenbau und Management (Master of Engineering) relevant sind.

§ 4
Betreuung und Leistungsnachweise

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Maschinenbau gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumsthema angeben; die Fakultät Maschinenbau muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist.

§ 5
Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten

- (1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag.

Dieser regelt vor allem

1. die Verpflichtungen der Studierenden:
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,

- c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
- a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.
- (3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Praktikumsordnung.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.